

Satzung der Gemeinde Ellingstedt

über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)*



In der Fassung der 2. Nachtragsatzung vom 21. Juni 2018

Aufgrund der §§ 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie der bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehr und ihrer Stellvertretungen (EntschVO_f) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ellingstedt vom 10. Juli 2003 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 10,-- €.

§ 2

Bürgermeister, stellvertretende Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit als Vertreter eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt für jeden Tag der Vertretung 1/41 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 3

Fraktionsvorsitzende

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von **5 €**.

§ 4 Ausschussmitglieder

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale von **3,00 €**.
- (2) Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von **7,00 €**.

§ 5 Gemeindewehrführer und Stellvertreter

Der Gemeindewehrführer erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in **Höhe des Höchstsatzes** nach § 2 Abs. 2 Ziff. 3 der EntschVO fF. Der Stellvertreter des Gemeindewehrführers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/12 der Aufwandsentschädigung des Gemeindewehrführers. Daneben erhalten der Gemeindewehrführer und sein Stellvertreter ein Kleidergeld in Form einer monatlichen Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 2 EntschVO fF.

§ 6 Verdienstaussfall- und Abwesenheitsentschädigung

- (1) Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung für Selbständige beträgt 20,00 € pro Stunde, höchstens 200,00 € pro Tag.
- (2) Die Entschädigung für die Abwesenheit vom Haushalt beträgt 10,00 € pro Stunde.

§ 7 Fahrkosten

Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürger erhalten auf Antrag die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück.

§ 8
Personenbezeichnungen

Die Bezeichnung von Personen in dieser Entschädigungssatzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01.04.2003 in Kraft.

Ellingstedt, den 13. August 2003

Gemeinde Ellingstedt
Die Bürgermeisterin

Klaus-Dieter Wendland

* In Kraft getreten am 01. April 2003

Geändert durch:

1. Nachtragssatzung vom 18. Juni 2014 – In Kraft getreten am 01. Januar 2014
2. Nachtragssatzung vom 21. Juni 2018 – In Kraft getreten am 01. Juni 2018